

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 29. Juni 1971

65. Stück

- 219.** Verordnung: Auflassung von Teilen der Gleichenberger und der Wechsel Straße als Bundesstraße und Umlegung auf neu hergestellte Straßenteilstücke
- 220.** Verordnung: 34. Änderung der Arzneitaxe
- 221.** Verordnung: Änderung der Pharmazeutischen Hilfskräfteverordnung
- 222.** Kundmachung: 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1971
- 223.** Kundmachung: Teuerungszulagenkundmachung 1971

219. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Juni 1971, mit der Teile der Gleichenberger und der Wechsel Straße als Bundesstraße aufgelassen und auf neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

1. Die Straßenteilstücke der Gleichenberger Straße im Bereich der Gemeinden Studenzen, Edelsbach und Mühldorf bei Feldbach und Bad Gleichenberg

von km 13,404 (alt) bis km 13,596 (alt),
von km 18,050 (alt) bis km 18,137 (alt),
von km 27,282 (alt) bis km 27,569 (alt) und
von km 36,329 (alt) bis km 36,557 (alt)

2. die Straßenteilstücke der Wechsel Straße im Bereich der Gemeinde Greinbach

von km 71,695 (alt) bis km 72,395 (alt) und
von km 72,935 (alt) bis km 74,455 (alt)

werden auf neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt und die für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

220. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Juni 1971, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (34. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 421/1970 wird wie folgt geändert:

1. Die lit. a des § 4 Abs. 2 hat zu lauten: „a) für Hausapotheken führende Ärzte bei einem Jahresumsatz mit den begünstigten Beziehern bis zu 100.000 S 5·5 v. H. und

bei einem Jahresumsatz von 100.001 S bis 200.000 S 6·5 v. H. der gesamten Rechnungssumme einschließlich der Nettoartikel“

2. In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel und Gefäße wie folgt festgesetzt:

I. Arzneimittel:

	Gramm	Groschen
Acetanilidum	10	250
Acidum ascorbicum	1	60
• Acidum chromicum (DAB 6) ..	1	60
Acidum cyclohexenyläthylbarbituricum	1	440
Acidum diaethylbarbituricum ..	1	60
• Acidum hydrochloricum crudum (Ergb. 6)	100	100
Acidum nitricum	100	350
Acidum nitricum concentratum.....	100	550
Acidum sulfanilicum (Ergb. 6) ..	1	90
• Aethanolum absolutum	10	160
Aetheroleum Calami (DAB 6) ..	1	390
Aetheroleum Citronellae	1	50
Aetheroleum Geranii *)	1	440
Aetheroleum Myristicae	1	260
Aetheroleum Santali (DAB 6) ..	1	540
Aetheroleum Sassafras (Ergb. 6).....	1	50
Allylum isorhodanatum	1	100
• Aloe	10	90
Aluminium chloratum *)	10	260
Aluminium sulfuricum	10	130
Ammonium bromatum.....	10	230
• Ammonium chloratum	10	80
Ammonium oxalicum (Ergb. 6).....	10	320
Amygdalae dulces (DAB 6) ..	10	270
Anthrarobinum (Ergb. 6)	1	930
• Aqua destillata	100	40
Aqua destillata, kohlenensäurefrei	100	190

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
• Bentonitum	10	450	• Fructus Cynosbati sine semi-		
Benzalkonium chloratum	0.1	10	nibus (Ergb. 6)	10	150
Bismutum oxyjodogallicum			• Fructus Foeniculi	10	60
(DAB 6)	1	220	• Fructus Juniperi	10	240
Calcium borogluconicum	10	480	Fuchsin *)	1	140
Calcium cyclohexenyläethyl-			• Gelatina alba	10	240
barbituricum	1	160	Glucosum	100	410
Calcium glycerino-phosphori-			Glucosum ad injectionem	10	290
cum liquid. 50% *)	10	740	Glycerolum anhydricum.....	10	90
Calcium lacticum	10	130	• Gummi arabicum	10	190
• Cantharidinum *)	0.01	290	• Herba Anserinae (Ergb. 6) ..	10	60
Carbamidum	10	70	• Herba Artemisiae (Ergb. 6) ..	10	50
Castoreum (Ergb. 6)	1	720	• Herba Asperulae (odoratae)		
Cera Lanae	10	140	(Ergb. 6).....	10	190
Cetanolum	10	130	• Herba Cardui benedicti	10	80
Chininum dihydrochloricum ..	1	640	Herba Chelidonii *)	10	100
Chininum hydrobromicum			Herba Chenopodii ambrosio-		
(Ergb. 6).....	1	590	idis (Ergb. 6).....	10	160
Chininum tannicum (DAB 6)	1	510	• Herba Convolvuli *)	10	130
• Chlorophyllum spiss. (fett- und			• Herba Ericae (Ergb. 6)	10	80
ätherlöslich) *)	1	350	• Herba Euphrasiae (Ergb. 6) .	10	150
Cocainum hydrochloricum....	0.1	350	Herba Ledi palustris *)	10	40
Codeinum hydrochloricum ..	0.1	230	• Herba Marrubii	10	60
Codeinum phosphoricum	0.1	220	• Herba Meliloti (DAB 6)	10	70
Cortex Chinae	10	140	• Herba Pulegii *)	10	90
Cortex Quebracho (Ergb. 6) .	10	290	• Herba Saturejae (Ergb. 6) ...	10	70
Cortex Quillajae.....	10	180	• Herba Veronicae (Ergb. 6)...	10	80
• Cortex Salicis (Ergb. 6)	10	40	• Herba Visci albi (Ergb. 6) ..	10	50
Cortex Viburni prunifolii			Infusum Sennae compositum		
(Ergb. 6).....	10	290	(DAB 6)	10	130
Dammar	10	110	Kalium ferricyanatatum (Ergb. 6)	10	240
Dimethylaminophenazonum...	1	50	Kalium ferrocyanatum		
Ephedrinum sulfuricum *)....	0.1	30	(Ergb. 6).....	10	170
• Extr. Belladonnae	1	140	• Kalium nitricum	10	110
Extr. Cascarae sagradae			Kalium stibyltartaricum	1	40
(Ergb. 6).....	1	90	Kamala	10	300
Extr. Colae	1	200	Lanalolum	10	300
Extr. Faecis	10	860	• Lignum Guajaci (DAB 6)....	10	80
• Extr. Liquiritiae liquidum *) .	10	490	• Lignum Juniperi (Ergb. 6)...	10	100
Extr. Primulae fluidum	10	3280	• Liquor Plumbi subacetici		
Extr. Secalis cornuti (Ergb. 6)	1	600	(DAB 6)	10	60
• Ferrum carbonicum cum			• Lycopodium	10	1770
Saccharo (DAB 6)	10	160	Macis (Ergb. 6).....	1	40
• Flos Arnicae	10	330	• Magnesium carbonicum prae-		
• Flos Calcatrippae (Ergb. 6) ..	10	430	cipitatum	10	80
Flos Calendulae sine calycibus			Magnesium citricum (Ergb. 6)	10	220
(Ergb. 6).....	10	300	Magnesium peroxydatum		
• Flos Chamomillae romanae ..	10	730	(15%) *)	10	220
Flos Croci	1	2560	Magnesium sulfuricum siccatum	10	50
• Flos Paeoniae (Ergb. 6)	10	320	Manna	10	400
• Folium Lauri (Ergb. 6)	10	60	Methylum salicylicum	10	190
• Folium Rosmarini (Ergb. 6) .	10	60	• Mucilago Gummi arabici.....	10	100
• Folium Salviae	10	120	Myrrha.....	10	320
Folium Sennae Spiritu ex-			• Natrium carbonicum siccatum	10	70
tractum (Ergb. 6)	10	180	Natrium glycocholicum *) ...	1	1380
• Folium Theae nigrae *)	10	180	• Natrium hydrogencarbonicum	10	20
• Folium Vitis-idaeae	10	100			
• Fructus Anisi (pulv.)	10	110			

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Natrium monohydrogenphosphoricum	10	80	Theophyllinum	1	60
Natrium nitrosum	10	170	Tinct. Cantharidis	1	30
▪ Natrium sulfurosum venale *)	100	190	Tinct. Castorei (Ergb. 6) ...	1	100
Nicotinylamidum	0.1	20	Tinct. Digitalis purpureae ...	10	510
Nitrobenzolum (Ergb. 6) ...	10	140	▪ Tinct. Myrrhae	10	230
Oleum Arachidis hydro-			Tinct. Primulae	10	330
genatum.....	10	90	Tinct. Quebracho (Ergb. 6) ..	10	190
Oleum Hyoscyami (DAB 6) ..	10	290	Tinct. Veratri (DAB 6)	10	150
▪ Oleum Hyperici (Ergb. 6) ...	10	250	Ung. Calendulae *)	10	250
Opium titratum	1	500	Ung. Paraffini *)	10	90
Pectinasum	1	320	Zincum sulfuricum	10	90
Phenolum	10	110			
▪ Pilocarpinum hydrochloricum.	0.1	260	II. Gefäße		
Pilulae aloeticae *)	10	450			Groschen
▪ Placenta Amygdalae dulcis			I. a) Gläser, rund, braun		
(pulv. *)	10	110	1. mit enger Öffnung bis 30 g In-		
Plumbum aceticum	10	150	halt, das Stück.....	160	
Plumbum oxydatum	10	80	von mehr als		
Propylum para-hydroxybenzoi-			30 g bis 100 g Inhalt, das Stück ..	240	
cum	1	80	100 g bis 200 g Inhalt, das Stück ..	320	
Pulvis gummosus (DAB 6) ..	10	150	200 g bis 300 g Inhalt, das Stück ..	400	
▪ Pulvis Magnesia cum Rheo			300 g bis 500 g Inhalt, das Stück ..	640	
(DAB 6)	10	120	solche von, mehr als 500 g für je		
▪ Radix Althaeae (pulv.)	10	210	500 g des Inhaltes, das Stück mehr	210	
▪ Radix Angelicae.....	10	180	f) Salbentiegel bis 30 g Inhalt, das		
▪ Radix Ebuli (Ergb. 6)	10	60	Stück	100	
▪ Radix Gentianae (pulv.)	10	170	von mehr als		
▪ Radix Graminis (Ergb. 6)....	10	80	30 g bis 50 g Inhalt, das Stück ..	110	
▪ Radix Levistici	10	180	50 g bis 100 g Inhalt, das Stück ..	140	
▪ Radix Rhei (pulv.)	10	370	100 g bis 250 g Inhalt, das Stück ..	240	
▪ Radix Saniculae (Dentariae) *)	10	600	solche von mehr als 250 g für je		
Radix Veratri (DAB 6)	10	220	250 g des Inhaltes, das Stück mehr	160	
Resorcinolum	1	60			
Salicylamidum	10	250	Artikel II		
▪ Scopolaminum hydrobromicum	0.01	190	Die Verordnung tritt mit 1. Juli 1971 in Kraft.		
▪ Semen Sinapis (pulv.)	10	80	Häuser		
Sirupus Amygdalarum					
(Ph. A. VIII)	10	140	221. Verordnung des Bundesministers für		
Sirupus Mannae (DAB 6) ...	10	80	soziale Verwaltung vom 18. Juni 1971, mit		
Solutio Adrenalini bitartarici..	1	90	der die Pharmazeutische Hilfskräfteverord-		
▪ Solutio Aluminium acetico-tar-			nung geändert wird		
tarici	100	860			
▪ Solutio Masticis composita ...	10	500	Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 18. De-		
▪ Species diureticae	10	170	zember 1906, RGBL. Nr. 5/1907, betreffend die		
▪ Species Lignorum (DAB 6) ..	10	90	Regelung des Apothekenwesens und des § 3 des		
Spiritus Aetheris nitrosi			Bundesgesetzes BGBl. Nr. 127/1925 wird ver-		
(DAB 6)	10	700	ordnet:		
Stipites Cerasorum *)	10	80			
Strontium bromatum (Ergb. 6)	1	40	Artikel I		
Strontium chloratum (Ergb. 6)	10	270	Die Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung,		
Synstiginium bromatum	0.1	1280	BGBl. Nr. 40/1930, zuletzt geändert durch die		
Tanninum albuminatum	10	1700	Verordnung BGBl. Nr. 310/1969 wird wie folgt		
Terra silicea purificata (Ergb. 6)	10	130	geändert:		
Theobromini Natrium-Natrium					
salicylicum.....	1	60	1. Der Titel der Verordnung hat zu lauten:		
Theobrominum	1	340	„Verordnung des Bundesministers für		
Theophyllino-natrium salicyli-			soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1930,		
cum *)	1	100			

BGBI. Nr. 40, über die Verwendung des pharmazeutischen Fachpersonals im Betriebe der öffentlichen und Anstaltsapotheken, ferner die praktische Ausbildung und Prüfung für den Apothekerberuf (Pharmazeutische Fachkräfteverordnung)

2. Im Abs. 1 des § 1 ist das Wort „Hilfspersonal“ durch das Wort „Fachpersonal“ zu ersetzen.

3. Im Abs. 1 des § 2 ist das Wort „Hilfskräften“ durch das Wort „Fachkräften“ zu ersetzen.

4. Der erste Satz des § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Bei Ausübung des Dienstes in einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke haben der verantwortliche Leiter und die pharmazeutischen Fachkräfte deutlich sichtbar ein Dienstabzeichen zu tragen; das Dienstabzeichen hat aus einem rot-weiß-roten Emailschild in Wappenform mit abgerundeter Unterseite, von etwa 2½ cm Breite und 3½ cm Länge, verziert durch eine verchromte Askulap-Schlange im weißen Feld und mit der Aufschrift „Apotheker-Dienstabzeichen“ zu bestehen.“

5. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die vorgeschriebene fachliche Ausbildung (§ 5 Abs. 1) hat in öffentlichen oder Anstaltsapotheken zu erfolgen, die hiezu geeignet sind und unter der Leitung eines zur Ausbildung geeigneten Apothekenleiters stehen.

(2) In einem Betrieb darf jeweils nur ein Aspirant ausgebildet werden. Die Ausbildung eines zweiten Aspiranten ist jedoch zulässig, wenn ein Aspirant seine Ausbildung unterbrochen hat oder diese verlängert wurde.

(3) Der Apothekenleiter hat von der beabsichtigten Aufnahme eines Aspiranten 14 Tage vor dessen Eintritt im Wege der zuständigen Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer der Bezirksverwaltungsbehörde mittels des Formblattes Muster A/1 eine Voranmeldung zu erstatten. Die Landesgeschäftsstelle hat binnen einer Woche die Voranmeldung der Bezirksverwaltungsbehörde mit ihrer Äußerung darüber vorzulegen, ob die Apotheke oder der Apothekenleiter zur Ausbildung von Aspiranten geeignet ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Falle der Nichteignung den Apothekenleiter und den Aspiranten binnen einer Woche mit Bescheid zu verständigen, daß sie die Voranmeldung ablehnt.

(4) Der Apothekenleiter hat die Aufnahme und den Austritt eines Aspiranten binnen drei Tagen mittels des Formblattes Muster A/2 der Pharmazeutischen Gehaltskasse zu melden. Dem Formblatt sind die Geburtsurkunde, die Nachweise über die österreichische Staatsbürgerschaft

und die Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie anzuschließen. Die Pharmazeutische Gehaltskasse hat je eine Abschrift des Formblattes mit Abschriften der Beilagen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die zuständige Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer zu übermitteln. Die Landesgeschäftsstelle hat je eine mit ihrer Bestätigung versehene Abschrift des Formblattes an den Apothekenleiter und den Aspiranten zu übermitteln. Die Bestätigung ist nicht zu erteilen, wenn die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorgelegt wurden.“

6. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Ausbildungszeit dauert ein Jahr.

(2) Auf die Ausbildungszeit sind nur Zeiten

- a) des gesetzlichen bzw. des kollektivvertraglichen Urlaubs und

- b) von Dienstverhinderungen infolge Krankheit bis zu einer Gesamtdauer von zwei Wochen

anzurechnen.

(3) Eine Unterbrechung ist nur in begründeten Fällen zulässig. Eine Unterbrechung, die nicht infolge Präsenzdienstleistung oder Beschäftigungsverbot und Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz erfolgt, bedarf der Bewilligung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Vor Erteilung der Bewilligung ist die zuständige Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer zu hören.“

7. a) Im Abs. 1 und 3 des § 7 sind die Worte „Apothekergremium und Ausschuß der konditionierenden Pharmazeuten“ jeweils durch die Worte „Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer“ zu ersetzen.

b) Im Abs. 3 des § 7 ist das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ zu ersetzen.

8. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Die Aspiranten sind von der Österreichischen Apothekerkammer in steter und genauer Evidenz zu führen.“

9. a) Im § 9 ist das Wort „Apothekergremium“ jeweils durch den Ausdruck „Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer“ zu ersetzen.

b) Im Abs. 2 des § 9 ist das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Berufung“ zu ersetzen.

10. Die §§ 10 bis 15 haben zu lauten:

„§ 10. (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vertreter der Abteilung der selbständigen Apotheker als Vorsitzenden und aus je

einem Vertreter der Abteilung der selbständigen Apotheker und der Abteilung der angestellten Apotheker als Prüfer. Für den Vorsitzenden und die Prüfer ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Außerdem hat der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder der von ihm bestellte Stellvertreter als Regierungsvertreter der Prüfung beizuwohnen. Der Regierungsvertreter hat den ordnungsgemäßen Vorgang der Prüfung zu überwachen.

(3) Als Ort des praktischen Teiles der Prüfung ist eine öffentliche oder Anstaltsapotheke von der Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer zu bestimmen. Als Ort des mündlichen Teiles der Prüfung kann auch eine andere geeignete Räumlichkeit von der Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer bestimmt werden.

(4) Die Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer ist berechtigt, einen Aspiranten der Prüfungskommission einer anderen Landesgeschäftsstelle zuzuweisen, falls die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die zur Prüfung in Aussicht genommene Landesgeschäftsstelle einer solchen Zuweisung zustimmen. In diesem Fall ist das Ansuchen des Aspiranten um Zulassung zur Prüfung (§ 9) der Landesgeschäftsstelle, bei welcher die Prüfung stattfinden soll, zu übermitteln.

§ 11. (1) Die Fachprüfung für den Apothekerberuf umfaßt einen praktischen und einen mündlichen Teil.

(2) Gegenstand des praktischen Teils der Prüfung bildet die pharmazeutische Technik bei der Rezeptur, Defektur, Elaboration und bei der Warenprüfung sowie die Arzneimittelabgabe.

(3) Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung bilden

- a) das Arzneibuch,
- b) Kenntnisse der Arzneifertigpräparate und Apothekenwaren,
- c) die Benützung fachwissenschaftlicher Nachschlagewerke,
- d) die für das Apothekenwesen bedeutsamen Rechtsvorschriften einschließlich des Arbeits- und Sozialrechtes,
- e) Preisbildung (Taxierung),
- f) Grundzüge der Betriebswirtschafts- und Steuerlehre.

§ 12. (1) Bei dem praktischen Teil der Prüfung ist folgender Vorgang einzuhalten:

- a) der Aspirant hat unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission nach vorgelegten Rezepten mindestens eine Arznei herzustellen.
- b) Der Aspirant hat mindestens ein pharmazeutisches Präparat, welches in der vorge-

schriebenen Prüfungsdauer hergestellt werden kann, im Laboratorium zuzubereiten. Hierbei ist auch festzustellen, ob der Aspirant mit den Einrichtungen eines Apothekenlaboratoriums vertraut ist und ob er insbesondere die im Arzneibuch angeordneten Verfahren sowie die darin zur Anwendung vorgeschriebenen Apparate, Einrichtungen und Vorrichtungen ordnungsgemäß zu benützen versteht.

(2) Beim mündlichen Teil der Prüfung ist folgender Vorgang einzuhalten:

- a) Der Aspirant hat die Kenntnis der im Arzneibuch enthaltenen Bestimmungen nachzuweisen und darzutun, daß er in der Lage ist, sich des Arzneibuches als Nachschlagewerk zu bedienen.
- b) Der Aspirant hat an Hand vorgelegter Präparate oder Verschreibungen gegebenenfalls unter Benützung fachwissenschaftlicher Literatur, über deren Zusammensetzung und Wirkungsweise unter Berücksichtigung der Nebenwirkungen, Auskunft zu geben.
- c) Der Aspirant hat die Fähigkeit nachzuweisen, sich fachwissenschaftlicher Werke zu bedienen.
- d) Bei der Prüfung aus pharmazeutischer Rechtskunde soll insbesondere auf Grundkenntnisse der die Berufsvertretung der Apotheker, die Errichtung und Betriebsführung der Apotheken, das Arzneibuch, die Arzntaxe, den Arzneimittel-, Gift- und Suchtgiftverkehr, die Berufsausbildung und -ausübung des pharmazeutischen Fachpersonals, die Pharmazeutische Gehaltskasse, das Arbeits- und Sozialrecht betreffenden Rechtsvorschriften Gewicht gelegt werden.
- e) Vorgelegte Rezepte sind an Hand der Arzntaxe zu taxieren. Die Kenntnis der Preisbildung von Arzneimitteln und anderen in Apotheken vorrätig gehaltenen Waren ist an Hand der jeweils geltenden Grundsätze nachzuweisen.
- f) Der Aspirant hat Übersichtskenntnisse über die Grundzüge der Betriebswirtschafts- und Steuerlehre, soweit diese für die ordnungsgemäße Betriebsführung einer Apotheke von Bedeutung sind, nachzuweisen.

§ 13. (1) Die praktische Prüfung eines Aspiranten darf in ihrer Gesamtheit nicht mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen. Eine Unterbrechung ist zulässig, darf jedoch nicht mehr als eine Stunde betragen.

(2) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung eines Aspiranten darf zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 14. (1) Über die Prüfung sowie die Wiederholungsprüfung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, in welcher festzuhalten ist, aus welchen Gegenständen der Aspirant geprüft wurde und wer für jeden einzelnen Gegenstand der Prüfer war. Überdies sind in der Verhandlungsschrift wichtige Vorkommnisse — wie Unterbrechung der Prüfung und deren Zeitausmaß sowie allfällige Bemerkungen des Regierungsvertreters, deren Aufnahme in die Verhandlungsschrift von diesem verlangt wird — festzuhalten.

(2) Nach beendeter Prüfung hat jeder einzelne Prüfer unter Namensfertigung das Ergebnis der Prüfung in der Verhandlungsschrift zu bescheinigen. Jeder Prüfer hat seine Beurteilung der Kenntnisse des Aspiranten kurz und ohne Begründung zusammenzufassen in den Worten:

- a) ausgezeichnet befähigt,
- b) gut befähigt,
- c) befähigt oder
- d) nicht befähigt.

(3) Die Verhandlungsschrift ist mit einer Gesamtbeurteilung abzuschließen, für die die Mehrheit der von den Prüfern niedergelegten Einzelbeurteilungen maßgebend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden, den Prüfern und vom Regierungsvertreter zu fertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Aspiranten durch ein Zeugnis zu bescheinigen (Muster C), welches von der zuständigen Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer auszustellen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu fertigen ist.

(4) Die Verhandlungsschriften über die Fachprüfungen und Wiederholungsprüfungen werden bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer verwahrt.

§ 15. (1) Hat der Aspirant aus einem oder mehreren Gegenständen nicht entsprochen, ist die Prüfung aus diesem Gegenstand, sonst aber die gesamte Prüfung, zu wiederholen. In diesen Fällen hat die Prüfungskommission die Ausbildungszeit zu verlängern. Eine solche Verlängerung darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Prüfungskommission kann bestimmen, daß die dem Aspiranten auferlegte verlängerte Ausbildungszeit bei einem anderen, zur Ausbildung berechtigten Apothekenleiter zuzubringen ist. In diesem Falle hat der Aspirant um die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung bei derjenigen Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer, bei der er erstmalig geprüft wurde, anzusuchen. Hinsichtlich derartiger Gesuche haben die Bestimmungen des § 9 sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Auf Wiederholungsprüfungen haben die Bestimmungen der §§ 12, 13, 14 und 15 sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

11. Die Abs. 1 und 3 des § 16 haben zu lauten:

„§ 16. (1) Der Apothekenleiter hat den Dienstantritt und den Austritt eines vertretungsberechtigten Apothekers oder Dispensanten (§ 1 Abs. 2 Z. 1 und 3) binnen drei Tagen mittels des Formblattes Muster A/2 bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse zu melden. Diese hat binnen einer Woche zwei Abschriften an die Österreichische Apothekerkammer weiterzuleiten.

(3) Die Österreichische Apothekerkammer hat die mit ihrer Bestätigung versehenen Abschriften an den Apothekenleiter und nebst den etwa beigebrachten Urkunden (Abs. 2) an den angemeldeten Pharmazeuten zu übermitteln.“

12. Die §§ 17 und 18 haben zu lauten:

„§ 17. (1) Die im § 1 Abs. 1 Z. 1 und 3 genannten berufstätigen Dienstnehmer sind bei der Österreichischen Apothekerkammer in steter Evidenz zu halten.

(2) Überdies ist für jede einzelne Apotheke ein besonderes nominelles Verzeichnis der selbst angestellten Pharmazeuten zu führen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jederzeit in die Evidenzen nach Abs. 1 und 2 Einsicht nehmen oder sich einzelne Evidenzen in Abschrift vorlegen lassen. Derartige Abschriften sind von der Österreichischen Apothekerkammer zu besorgen und zu beglaubigen.

§ 18. Als fachliche Tätigkeit im Sinne des § 3 des Gesetzes RGrBl. Nr. 5/1907 darf unbeschadet einer im Laufe eines Jahres durch Gesetz oder Kollektivvertrag festgesetzten Urlaubszeit oder einer sechs Monate nicht überschreitenden und durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Erkrankung nur die fortlaufende Dienstleistung in einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke angerechnet werden, wobei Teildienstleistungen verhältnismäßig anzurechnen sind.“

13. § 19 und § 20 Abs. 1 bis 5 haben zu entfallen.

14. a) Die Muster B, F, G und H haben zu entfallen.

b) Das Muster A/2 ist durch das dieser Verordnung beiliegende Muster A/2 zu ersetzen.

Artikel II

Aspiranten, die ihre Ausbildung vor dem 30. Juni 1971 begonnen haben, beenden diese nach den bisherigen Bestimmungen, spätestens jedoch — sofern die Ausbildung nicht unterbrochen wird — am 30. Juni 1972. Ist die Aus-

bildungszeit unterbrochen worden, so verlängert sich die Ausbildung um die Dauer der Unterbrechung, soweit am 30. Juni 1972 nicht zwölf anrechenbare Ausbildungsmonate erreicht wurden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Häuser

Muster A 2

In vierfacher Ausfertigung (wenn postwendende Bestätigung erwünscht, in fünffacher Ausfertigung mit frankiertem Retourkuvert)

einsenden an:

Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich,
Spitalgasse 31, 1091 Wien, Postfach 77

Anmeldung

für pharmazeutische Fachkräfte und Dispensanten

Name und Ort der Apotheke,
in die der Anzumeldende eintritt: _____

Vor- und Zuname: _____

Geburtsort, -jahr und -tag: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Wohnungsanschrift: _____

Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet): _____

Zahl der unversorgten Kinder unter 21 Jahren: _____

Magisterium am: _____ in: _____

Aspiranten- bzw. Vorprüfung: _____ in: _____

Tätigkeit: Leiter, Vertretungsberechtigter Apotheker, Aspirant, Dispensant *)

Rechtl. Stellung: Konzessionär, Miteigentümer, Pächter, Dienstnehmer *)

Sonstige Dienststeigenschaft: Dienstablöser, Kranken- oder Urlaubsvertreter *)

Dienstausmaß in Zehntel: _____

Datum des Eintrittes: _____

Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber: _____

Anmerkung: _____

_____, den _____

Unterschrift (pharm. Fachkraft, Dispensant)

Unterschrift des Apothekenleiters
und Apothekenstampiglie:

*) Zutreffendes unterstreichen!

In vierfacher Ausfertigung (wenn Bestätigung erwünscht, in fünffacher Ausfertigung mit frankiertem Retourkuvert)

! einsenden an: !
Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich,
Spitalgasse 31, 1091 Wien, Postfach 77

Abmeldung

für pharmazeutische Fachkräfte und Dispensanten

Name und Ort der Apotheke,
 aus der der Abzumeldende austritt: _____

Vor- und Zuname: _____

Geburtsort, -jahr und -tag: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Wohnungsanschrift: _____

Datum des Eintrittes in diese Apotheke: _____

Dienstausmaß in Zehntel: _____

Datum des Austrittes bzw. letzter Besoldungstag: _____

Abfertigungsanspruch gegeben: _____

In welcher Höhe: _____

Vermutliche künftige Dienststelle: _____

Anmerkung: _____

_____, den _____

Unterschrift
 (pharm. Fachkraft, Dispensant)

Unterschrift des Apothekenleiters
 und Apothekenstampiglie:

222. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Juni 1971, mit der die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 und die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 abgeändert werden (1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1971)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 9. Juni 1971 (Gesetz vom

13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

1. Die Lohn Tafel (Anlage zur Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1970, BGBl. Nr. 221) hat zu lauten:

Lohnstufe	Lohnschema I Facharbeiter S	Lohnschema II qualifizierte Arbeiter S	Lohnschema III angelernte Arbeiter S	Lohnschema IV Hilfsarbeiter, Reinigungsfrauen S
1	17.62	15.57	14.32	13.12
2	17.90	15.74	14.48	13.33
3	18.39	16.23	14.91	13.66
4	18.73	16.72	15.30	14.10
5	19.—	16.99	15.57	14.54
6	19.50	17.21	15.84	14.76
7	19.77	17.48	16.06	15.03
8	20.—	17.60	16.34	15.13
9	20.11	17.81	16.45	15.35
10	20.27	17.97	16.55	15.41
11	20.39	18.09	16.67	15.52
12	20.49	18.19	16.77	15.62
13	20.66	18.36	16.94	15.79
14	21.10	18.96	17.54	16.34
15	21.21	19.07	17.65	16.45
16	21.33	19.23	17.70	16.55
17	21.38	19.34	17.81	16.67
18	21.55	19.40	17.92	16.72
19	21.60	19.51	18.09	16.83
20	21.71	19.56	18.19	16.94

2. Die in der Z. 1 enthaltenen Lohnsätze sind auf Dienstleistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1971 erbracht werden. Vor dem 1. Juli 1971 geleistete Dienste sind nach der Lohn tafel in der Fassung der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1970, BGBl. Nr. 221, abzugelten.

Artikel II

Auf die Lohnansprüche der Salinenarbeiter für die Zeit ab 1. Juli 1971 sind ferner die §§ 3 und 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 20. April 1971 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Bundesbeamten, an Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, an die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, an Landeslehrer, an Landesvertragslehrer, an Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und an Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer (Teuerungszulagenverordnung 1971), BGBl. Nr. 162, sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, in der Fassung der 1. Novelle BGBl. Nr. 202/1969, des Artikels II der 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1970, BGBl. Nr. 37, und der Artikel III und IV der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1970, BGBl. Nr. 221, wird wie folgt geändert:

1. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 60 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Arbeiters und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten lohnrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 42 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

2. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbwaise 12 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Arbeiters und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten lohnrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 8'4 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1,
- b) für jede Vollwaise 30 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Arbeiters und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten lohnrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 21 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

3. Der erste Satz des § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

„Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Arbeiter Anspruch gehabt hätte.“

4. § 50 Abs. 2 lit. b Z. 3 hat zu lauten:

„3. die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit, die Zeit des dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes und die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlaß eines Krieges.“

5. § 51 lit. c hat zu lauten:

„c) Wurde der Bemessung des Witwenversorgungsgenusses bisher ein höherer Hundertsatz des Ruhegenusses als 60 zugrundegelegt, so ist dieser höhere Hundertsatz weiterhin für die Bemessung der Hinterbliebenenversorgung maßgebend.“

Artikel IV

Die Ruhegenußbemessungsgrundlage der im § 51 lit. b der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, umschriebenen Arbeiter wird wie folgt neuerlich erhöht:

für Arbeiter im Lohnschema H/II .. um 46 S,
für Arbeiter im Lohnschema H/I ... um 22 S,
für Arbeiter im Lohnschema NH/II . um 21 S,
für Arbeiter im Lohnschema NH/I .. um 11 S.

Die sich durch diese Erhöhung der Ruhegenußbemessungsgrundlage entsprechend dem bisherigen für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebenden Hundertsatz ergebenden erhöhten Ruhegenüsse gebühren ab 1. Juli 1971. Das Entsprechende gilt für Hinterbliebene nach Arbeitern, die vor dem 1. Jänner 1963 in den Ruhestand versetzt wurden oder im Dienststand verstorben sind.

Artikel V

Die Bestimmungen der Artikel I bis IV treten am 1. Juli 1971 in Kraft.

Androsch

223. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 21. Juni 1971 über die Gewährung von Teuerungszulagen an Bundesbahnbeamte und Lohnbedienstete der Österreichischen Bundesbahnen (Teuerungszulagenkündmachung 1971)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 9. Juni 1971, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbahnbeamten gebühren zum Gehalt, der Dienstalterszulage und der Dienstzulage, den Lohnbediensteten zum Monatslohn Teuerungszulagen im Ausmaß vom 12'4 v. H. der bezeichneten Geldleistungen.

§ 2. Sind die sich nach § 1 ergebenden Teuerungszulagen nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

§ 3. Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal der Geldleistung, zu der sie gewährt werden.

Abschnitt II

§ 4. Die Bestimmungen des Abschnittes I sind auf Bezugsansprüche anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1971 liegende Zeiträume betreffen.

§ 5. Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 7. Juli 1970, BGBl. Nr. 197, tritt für die Zeit ab 1. Juli 1971 außer Kraft.

Frühbauer